



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 14. März 1966

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL	159
14. 2. 66	Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten	159
1.3.66	Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen	165

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL.

Vom 17. Februar 1966

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 902) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 werden der Vereinigung INTERHOTEL unterstellt:

- Hotel „Stadt Halle“ in Halle
- und die zur Zeit im Aufbau befindlichen Hotels in Rostock, Lange Straße, Gera, Straße der Republik, Oberwiesenthal.

§ 2

(1) Nach ihrer Fertigstellung werden der -Vereinigung INTERHOTEL unterstellt die zur Zeit im Aufbau befindlichen Hotels in

- Berlin, Unter den Linden,
- Berlin, Am Alexanderplatz,
- Potsdam, Lange Brücke,
- Karl-Marx-Stadt, Am Zentralen Platz,
- Dresden, Am Wiener Platz,
- Dresden, Taschenberg Palais

und die drei im Aufbau befindlichen Touristen-Hotels einschließlich Frühstücksgastronom in Dresden, im Bereich der Prager Straße.

(2) Für diese Hotels übernimmt die Vereinigung INTERHOTEL ab sofort die Fachplanträgerschaft.

§ 3

Das HO-Hotel „Elephant“, Weimar, wird nach Beendigung der Rekonstruktionsmaßnahmen der Vereinigung INTERHOTEL unterstellt.

* 1. DB vom 4. Januar 1965 (GBl. II Nr. 12 S. 73)

§ 4

Für die in den §§ 1 bis 3 genannten Hotels gilt mit ihrer Unterstellung das Statut gemäß Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 73).

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1966

Der Minister für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten.

Vom 14. Februar 1966

Zur Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Für landwirtschaftliche Produktionsgebäude und bauliche Anlagen, deren Baubeginn nach dem 1. Juli 1966 liegt, sind die Bauzeitnormen gemäß Anlage anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft und gilt für die Planung und Baudurchführung der Jahre 1966 und 1967.

(2) Gleichzeitig tritt der Katalog E — Landwirtschaftliche Bauten — der Anlage zur Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1966

Der Minister für Bauwesen
Junker